Genossenschaft «Pro Sagi Samstagern»

Statuten

Statuten der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern“

Inhalt:

Art.	1: Name und Sitz	1
Art.	2: Zweck	1
Art.	3: Genossenschaftskapital	2
Art.	4: Gönner	2
Art.	5: Aufnahme neuer Genossenschafter	2
Art.	6: Austritt und Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art.	7: Pflichten und Rechte der Genossenschafter	2
Art.	8: Haftung der Genossenschafter	2
Art.	9: Organisation	3
Art.	10: Generalversammlung	3
Art.	11: Vorstand	4
Art.	12: Revisionsstelle	5
Art.	13: Rechnungswesen	5
Art.	14: Bekanntmachungen	5
Art.	15: Statutenänderung, Auflösung, Liquidation	5

Präambel Zur besseren Übersicht und leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf weibliche – männliche Doppelformen verzichtet.

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern“ besteht mit Sitz in Richterswil eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern“ bezweckt:

a. Unentgeltliche Übernahme der Liegenschaft „Sagi“ Samstagern, Gemeinde Richterswil Kat. Nr. 5881.

b. Selbständige Verwaltung der gesamten Liegenschaft unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze.

c. Pflege, Unterhalt und Ausbau der restaurierten Anlage.

d. Organisation von Führungen, Demonstrationen und Schausägen in der „Sagi“ (Betrieb der „Sagi“ sowie Ausstellungen über die Belange der einheimischen Holzwirtschaft).

e. Koordination von Anlässen aller Art im Zusammenhang mit der „Sagi“.

Art. 3: Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen auf seinen Namen ausgestellten Anteilschein zu zeichnen und zu liberieren. Die Zeichnung gilt zugleich als Anerkennung der Statuten. Ein Anteilschein lautet auf Nominal CHF 100.--.

Der Anteilschein ist nicht rückzahlbar.

Art. 4: Gönner

Gönner der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern" können sein:

a. Einzelpersonen, die einen einmaligen Beitrag von mindestens CHF 300.-- leisten.

b. Juristische Personen, die einen einmaligen Beitrag von mindestens CHF 1'000.-- leisten.

Art. 5: Aufnahme neuer Genossenschafter

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen werden. Über eine Neuaufnahme von Genossenschaftern entscheidet der Vorstand aufgrund des schriftlichen Beitrittsgesuches. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann ohne Grundangabe ein Aufnahmegesuch ablehnen.

Art. 6: Austritt und Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres hin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person erlischt deren Mitgliedschaft. Ein allfälliger Rechtsnachfolger hat dem Vorstand ein schriftliches Begehren innerhalb eines Jahres zu stellen zwecks Anerkennung als Genossenschafter.

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand.

Art. 7: Pflichten und Rechte der Genossenschafter

Für die Genossenschafter besteht eine allgemeine Treuepflicht. Jeder Genossenschafter hat, abgesehen von der Zeichnung und Liberierung mindestens eines Genossenschaftsanteils, einen jährlichen Genossenschaftsbeitrag zu leisten, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. Im Weiteren meldet er jegliche Adressänderung unverzüglich dem Präsidenten. Die Rechte werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 8: Haftung der Genossenschafter

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 9: Organisation

Die Organe der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern" sind:

a. Die Generalversammlung

b. Der Vorstand

c. Revisionsstelle

Art. 10: Generalversammlung

Die Generalversammlung, , ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird alljährlich innert fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch persönliche, schriftliche Einladung sowie Veröffentlichung im Publikationsorgan gemäss Art. 14 dieser Statuten unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderung der Statuten ist in der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Anträge von den Genossenschaftern sind bis spätestens Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

a. Die Wahl des Präsidenten

b. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

c. Die Wahl einer Revisionsstelle

d. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

e. Die Abnahme und die Genehmigung der Betriebsrechnung mit Jahresbilanz

f. Die Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes

g. Die Entlastung des Vorstandes

h. Die Behandlung von publizierten Anträgen des Vorstandes sowie denjenigen der Genossenschafter und Beschlussfassung darüber

i. Die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr

j. Die Festsetzung der Genossenschafterbeiträge

k. Die Änderung der Statuten

l. Einberufung einer weiteren Generalversammlung

m. Die Auflösung oder eine Fusion der Genossenschaft

n. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme. Die Vertretung ist nur durch einen Genossenschafter zulässig. Ein einzelner Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten und muss dies dem Vorstand vor Beginn der Generalversammlung melden.

Beschlüsse und Wahlen der Genossenschafter erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen und für die Auflösung der Genossenschaft gilt Art. 15 der Statuten.

Eine Generalversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangt. Sofern der Genossenschafterbestand weniger als 30 Personen beträgt, können mindestens drei Genossenschafter eine Generalversammlung verlangen. Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Genossenschaftern. Er wird jeweils auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Es sind neben dem Amt des Präsidenten nach Möglichkeit folgende Chargen zu besetzen:

- Vizepräsident
- Aktuar
- Rechnungsführer
- Obmann Technik und Betrieb
- Obmann Gebäude
- Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

Das Tagesgeschäft wird durch einen Verwaltungsausschuss bestehend aus Präsident oder Vizepräsidenten, Rechnungsführer und Obmann ‚Technik und Betrieb' geführt . Der Verwaltungsausschuss hat sich an das bewilligte Budget zu halten. Budgetüberschreitungen hat der gesamte Vorstand zu bewilligen.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu Zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Rechnungsführer, der Aktuar.

Art. 12: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl der Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 13: Rechnungswesen

Die Rechnung der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern" ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Betriebsrechnung, Jahresbilanz und Voranschlag sind zehn Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten zur Einsicht aufzulegen.

Art. 14: Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Genossenschaft „Pro Sagi Samstagern" ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 15: Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Genossenschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, an der allerdings kein bestimmtes Quorum mehr verlangt wird. Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft kann in beiden Fällen nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung, so ist von ihr ein Liquidator zu wählen.

Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebendes Reinvermögen ist der Politischen Gemeinde Richterswil zu übergeben, mit dem Auftrag, es für die Erhaltung von regionalem Kulturgut zu verwenden.

Der Präsident:

Ueli Zumbach

Der Aktuar:

Marcel Nötzli

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. Juni 1987 angenommen; durch die Generalversammlungen vom 19. April 1999 und vom 27. April 2009 revidiert und mit untenstehendem Datum erneut in Kraft gesetzt.

Samstagern, den 21. April 2010